Allianz

Wir helfen gerne weiter.
05 9009 9004 | allianz.at

Informationen an Anwartschaftsberechtigte bei Einbeziehung in die Betriebliche Kollektivversicherung nach § 3 Betriebliche Kollektivversicherung Informationspflichtenverordnung 2021 (BKV-InfoV 2021)

Stand: Jänner 2026

Versicherungsunternehmen:
Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
A-1100 Wien, Wiedner Gürtel 9-13
Telefon: 05 9009-0 | Telefax: 05 9009 70700
Internet: http://www.allianz.at | E-Mail: bav@allianz.at

Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

Allgemeine Funktionsweise der betrieblichen Kollektivversicherung

Die betriebliche Kollektivversicherung ist als Garantieprodukt der Lebensversicherung (Gruppenrentenversicherung) gesetzlich verankert und den Pensionskassen arbeits- und steuerrechtlich nahezu gleichgestellt.
Mit der betrieblichen Kollektivversicherung sorgt das Unternehmen für Mitarbeiter in Form einer lebenslangen, garantierten Alters- und Hinterbliebenenpension vor. Optional kann auch eine Vorsorge für den Fall der Berufsunfähigkeit integriert werden.

Die betriebliche Kollektivversicherung ist eine sehr sichere Veranlagung, da für die betriebliche Kollektivversicherung ein eigener Deckungsstock – ähnlich dem der klassischen Lebensversicherung – geführt wird (als Deckungsstock bezeichnet man ein Sondervermögen, das getrennt vom übrigen Vermögen des Unternehmens verwaltet wird).
Dieser unterliegt gesetzlichen Bestimmungen. Die Veranlagung erfolgt durch das Versicherungsunternehmen beispielsweise in Anleihen und Rentenfonds, Aktien und Aktienfonds sowie Guthaben bei Kreditinstituten innerhalb der gesetzlichen Vorgaben.

Leistungsumfang

Die BKV bietet folgende Leistungen:

- **Lebenslange Alterspension:** Die Pensionshöhe ergibt sich im Leistungsfall aus der Verrentung des vorhandenen Deckungskapitals aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen zum Pensionsantritt.
- **Hinterbliebenenpension:** Die Pensionshöhe ergibt sich im Leistungsfall vor Pensionsantritt aus der Verrentung des zum Zeitpunkt des Ablebens des versicherten Mitarbeiters vorhandenen Kapitals. Bei einem Leistungsfall nach Pensionsantritt ergibt sich die Höhe der Hinterbliebenenpension aus einem Prozentsatz der zuletzt geleisteten Pension der betrieblichen Kollektivversicherung. Witwenpensionen werden lebenslang, Waisenpensionen werden zeitlich befristet geleistet. Der Anspruch erlischt mit Tod oder dem Ablauf der zeitlichen Befristung.

Optionale Leistung:

- **Berufsunfähigkeitspension/Invaliditätspension:** Die Höhe der Berufsunfähigkeits- pension/Invaliditätspension ergibt sich aus der Verrentung des zum Zeitpunkt des Eintritts einer Berufsunfähigkeit/Invalidität vorhandenen Kapitals. Der Anspruch erlischt, wenn die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen für die Berufsunfähigkeit/Invalidität nicht mehr vorliegen.

Detaillierte Informationen zum Leistungsumfang finden Sie in den arbeitsrechtlichen Grundlagen (Betriebsvereinbarung und/oder Einzelvereinbarung).

Hinweis:
Hinsichtlich Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsdeckungen können auch – sofern es in der arbeitsrechtlichen Grundlage vereinbart wurde – erhöhte Leistungen vereinbart werden.

Im Falle eines Austritts aus dem Unternehmen vor Eintritt eines Leistungsfalles bleiben die Ansprüche aus der betrieblichen Kollektivversicherung erhalten. Es stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Weiterführung als prämienfreie Versicherung
- Weiterführung des Vertrages mit Eigenbeiträgen
- Die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in folgende Vorsorgemöglichkeit des neuen Arbeitgebers:
  - Betriebliche Kollektivversicherung
  - Pensionskasse
  - Gruppenrentenversicherung
  - Ausländische Altersvorsorgeeinrichtung (steuerpflichtig)

Im Falle eines Austritts erhalten Sie vom Versicherungsunternehmen eine Auflistung aller in diesem Zeitpunkt möglichen Optionen und konkrete Informationen über die entsprechenden Modalitäten zur Ausübung der Optionen.
Eine Kapitalabfindung ist unter dem Abfindungsgrenzbetrag gemäß Pensionskassengesetz möglich. Dieser Abfindungsgrenzbetrag gem. § 1 Abs 2a PKG beträgt ab 01.01.2026 Euro 16.500,–.

Möglichkeit von Arbeitnehmerbeiträgen

Es ist möglich, Arbeitnehmerbeiträge in der Höhe von bis zu 100 % der Arbeitgeberbeiträge zu leisten, jedenfalls können immer bis zu 1.000 Euro im Rahmen der staatlichen Förderung gemäß § 108a Einkommensteuergesetz (EStG) geleistet werden.
Arbeitnehmerbeiträge werden vom Arbeitgeber gemeinsam mit den Arbeitgeberbeiträgen an den Versicherer übermittelt. Das Versicherungsunternehmen fordert gegebenenfalls einmal jährlich die staatliche Förderung an und teilt sie nach Erhalt dem Einzelvertrag zu.

Steuerliche Behandlung der Prämien und Leistungen

Die Beiträge zur betrieblichen Kollektivversicherung unterliegen in der Ansparphase einer begünstigten Versicherungssteuer in der Höhe von 2,5 %. Für die Arbeitgeberbeiträge fällt in der Ansparphase keine Einkommensteuer an.
Die Leistungen der betrieblichen Kollektivversicherung aus Arbeitgeberbeiträgen werden grundsätzlich gemeinsam mit der staatlichen Pension nach dem Einkommensteuertarif versteuert. Jener Teil, der durch staatlich geförderte Beiträge nach § 108a EStG finanziert wurde, ist zur Gänze steuerfrei. Von den darüberhinausgehenden selbstfinanzierten Pensionsleistungen werden nur 25 % für die Einkommensteuerberechnung herangezogen.

Weiterführende Informationen für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte unter www.allianz.at/bav

Änderungen, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft Sitz: 1100 Wien, Wiedner Gürtel 9-13,
Telefon: 05 9009-0, Fax: 05 9009-70000, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 34004g, UID: ATU 1536 4406,
Internet: http://www.allianz.at. Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 (www.fma.gv.at) (01.22)_cec